

Beitrags- und Gebührenordnung des SV Hohenmölsen 1919 e. V.

(gemäß § 7 der Vereinssatzung)

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen

und Gebühren an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.

2. Der Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Gebühren legt der Vorstand fest. Die festgesetzten Beiträge treten ab Datum der Vorstandsitzung

in Kraft, in dem der Beschluss gefasst wurde. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss einen anderen Termin festsetzen.

Jahresbeiträge:

Beitrags- Mitgliedsform Beitragshöhe

Klasse

01 Jugendliche unter 18 Jahren EUR 48,-

02 Erwachsene über 18 Jahre EUR 96,-

03 Familienbeitrag für Kindern 1. Grades EUR 40,-

04 Familienbeitrag für Erwachsene EUR 80,-

04 passive Mitglieder, Fördermitglieder EUR 40,-

05 Ehrenmitglieder EUR 00,-

3. In dem Mitgliedsbeitrag sind die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes Sachsen-Anhalt e. V., die Verwaltungsberufsgenossenschaft und die GEMA enthalten.

4. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich und im Voraus fällig. Er muss spätestens 14 Tage nach Mitgliedsaufnahme entrichtet werden. Die Fälligkeit beginnt immer im eingetretenen Monat der Mitgliedschaft.

5. Der SV Hohenmölsen benutzt ein Einzugsverfahren, welche vieles vereinfacht. Daher ist mit dem Antrag ein SEPA-Mandat zu erteilen.

6. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilgenommen haben, entrichten ihre Beiträge bis spätestens bis 31.05. jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.

Bei Mahnungen werden Mahngebühren von EUR 5,00 pro Mahnung erhoben.

Beitragskonto

Bank: Sparkasse Burgenlandkreis

SWIFT-BIC: NOLADE21BLK

IBAN: DE52 8005 3000 3100 0442 14

Verwendungszweck „Zahlungsgrund“; Fälligkeitsdatum; Name, Vorname

Empfangsberechtigt bei Zahlung des Mitgliedsbeitrags in bar, ist ausschließlich der geschäftsführende Vorstand, in erster Linie der Schatzmeister!

7. Der Vereinsaustritt ist nur gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung möglich.

8. Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme usw.) gelten gesonderte Gebühren, die im Einzelnen vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt werden.

9. Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

Änderung auf MV 28.03.2025